

**Rechtsverordnung nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz
über die Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Ransbach-Baumbach**

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Ransbach-Baumbach folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Ransbach-Baumbach dürfen am

**Sonntag, dem 03.03.2024 (Ostermarkt),
Sonntag, dem 05.05.2024 (Gewerbeschau),
Sonntag, dem 06.10.2024 (Internationaler Töpfermarkt),
Sonntag, dem 10.11.2024 (Kulinaria),**

für die Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am **03.03.2024**, **05.05.2024**, **06.10.2024** bzw. am **10.11.2024** beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Sonntagen gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965), in der derzeit geltenden Fassung, geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter kann nach § 32 Abs. 1 Ziffer 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung, als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Ziffer 6 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ransbach-Baumbach, 02.02.2024

Verbandsgemeinde
Ransbach-Baumbach

DRUCKVERSION

Michael Merz
Bürgermeister

